

21/SN-129/ME



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
1014 W I E N

SALZBURG, am 1985-03-25
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530
 Telefon (0662) 41561, Durchwahl Klappe 2528
 Sachbearbeiter: **Stöglehner**
TERMIN: 1985-03-25

Zahl: **AD - 7009/3 - 85**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf einer 8. Schulorganisations-
 gesetz-Novelle -
 Begutachtungsverfahren - Stellungnahme;

Bezug: 1.) BMfUKS Zl. 12.690/3-III/2-85 v. 31.1.1985
 2.) Amt der Salzburger Landesregierung,
 Zahl: 0/1-71/391-1985 vom 7.2.1985

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Beschuß seines Kollegiums vom 22.3.1985 zum o.a. Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkung:

Es wird vorgeschlagen, daß auch für die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) die Klassenschülerhöchstzahl mit 30 beschränkt wird.

Begründung:

Sowohl in der Hauptschule als auch im Polytechnischen Lehrgang ist diese Klassenschülerhöchstzahl vorgesehen. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch in den Berufsschulen die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl durchgeführt werden soll.

Bezüglich der Schüler gibt es in den Berufsschulen die größten Niveauunterschiede - es kann zutreffen, daß Maturanten und Sonderschüler in einer Klasse unterrichtet werden - überdies ist der Anteil der verhaltengestörten oder minderbegabten Schüler im Zunehmen und macht in manchen Branchen einen beträchtlichen Teil der Klasse aus.

Im Detail wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziff. 2, § 8 a), Abs. 3:

Es wolle eine Bestimmung aufgenommen werden, daß Englisch jedenfalls auslaufend im 2. Klassenzug geführt werden kann und zwar ohne zahlenmäßige Beschränkung.

Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigeigenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 10, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft ebenfalls 10 nicht unterschreiten; ...

Begründung:

Dadurch könnte das tatsächliche Angebot von unverbindlichen Übungen erweitert werden. Es wird darauf hingewiesen, daß dadurch kaum ein finanzieller Mehraufwand eintreten wird, weil unverbindliche Übungen an der Volksschule im Regelfall innerhalb der Lehrverpflichtung zu halten sind und an der Hauptschule eine Begrenzung durch die Kenn- und Grenzwerte vorgegeben ist.

Zu Ziff. 3, § 21, Abs. 2:

Der letzte Satz soll lauten:

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer Klasse pro Schulstufe ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden.

Begründung:

Dem Sinne der 7. SCHOG-Novelle entsprechend, müßte in jeder Schulstufe die Möglichkeit bestehen, daß drei Leistungsgruppen geführt werden.

Zu Ziff. 8, § 33, Abs. 3:

Der zweite Satz soll lauten:

Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben 20, in Werkerziehung 18 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 14 nicht unterschreiten.

Begründung:

Maschinschreiben mit 25 und mehr Schülern ist bei den bestehenden Ausstattungen und räumlichen Voraussetzungen aus unterrichtlichen und gesundheitlichen Gründen nicht vertretbar (Höchstzahl könnte im äußersten Fall 20 sein!).

Zu Ziff. 9, § 39, Abs. 2:

Folgende Esgänzung wird vorgeschlagen:

Im Lehrplan der in den §§ 36, 37 und 38 genannten Formen ...

Informatik sollte nicht als verbindliche Übung sondern als Pflichtgegenstand vorgesehen werden.

Zu Ziff. 10, § 40, Abs. 5:

Es ist jedenfalls dafür zu sorgen, daß für jene Schüler, die diese Übergangsstufe eines Oberstufenrealgymnasiums nicht erfolgreich abschließen, eine Berufsinformation eingerichtet wird.

Diese Schüler würden sonst als "Schulabbrecher" auf dem Arbeitsmarkt nur sehr schwer zu vermitteln sein.

Zu Ziff. 11:

In Anbetracht der Neuregelung der Klassenschülerzahlen erscheint es angebracht, die Teilungsziffern unter 30 abzusenken. Z.B. auf 25 wie bereits jetzt in Bildnerischer Erziehung. Dies erscheint besonders im Hinblick auf das zwingend vorgeschriebene kommunikative Konzept des moderaten Fremdsprachenunterrichtes unbedingt erforderlich.

In den Abschlußklassen sollten Teilungen aufrechterhalten bleiben, sofern die Klassenschülerzahl nicht unter 20 absinkt.

Zu Ziff. 13, § 68:

Der Terminus Eignungsprüfung erscheint zutreffender als Aufnahmeprüfung. In der derzeit praktizierten Form erfolgt nämlich keine Feststellung der geistig und körperlichen Eignung des Schülers für

- 3 -

die betreffende Fachrichtung. Die entsprechende Verordnung des BMUKS wäre daher in geeigneter Weise den Bestimmungen des Schul-organisationsgesetzes anzupassen.

Überdies wird vorgeschlagen, daß für die Externisten der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik eine Eignungsprüfung vorgesehen wird.

Zu 22, § 120, Abs. 5:

Diese Bestimmung soll nur für die Ausbildung von Lehrerinnen für Werkziehung und Lehrern für Leibesübungen zu Hauptschullehrern gelten.

Zu Ziff. 23, § 131 c), Abs. 2:

Die Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen sollte schon ab dem Schuljahr 1985/86 möglich sein.

Zu Ziff. 23, § 131 c), Abs. 2, Ziff. 2:

Deutsch (erweiterter Unterricht), Mathematik und Lebende Fremdsprache sind als Pflichtgegenstände und nicht als alternative Pflichtgegenstände vorzusehen.

Zu Art. IV:

Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- 1 ...
- 2 Das Inkrafttreten der Bestimmungen hinsichtlich des Informatikunterrichtes mit 1.9.1985 kann nur dann erfolgen, wenn die entsprechenden organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen rechtzeitig erfolgen.
- 3 ...
- 4 Artikel I Z 16 bis 18 und 23 mit 1. September 1985.

Der Amtsführende Präsident:

